

**Nutzungsordnung der Klinisch-Experimentellen Forschungseinrichtung (KEF)
und des Isotopenlabors in Haus 50
vom 17. Juni 2015**

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440) wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 15. Juni 2015 die folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Die Nutzungsordnung der KEF und des Isotopenlabors in Haus 50 dient der satzungskonformen Nutzung sowie der Sicherung der Gesundheit und biologischen Sicherheit. Sie stellt Grundregeln für einen angemessenen und effizienten Betrieb auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern und der KEF bzw. des Isotopenlabors.

Die KEF ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck im Bereich der Sektion Medizin. Sie und das dazugehörige Isotopenlabor in Haus 50 dienen infrastrukturend und koordinierend der Durchführung biomedizinischer Forschung, insbesondere im Bereich der klinischen Forschung. Die KEF stellt Forschungsflächen, Grundausstattungen an Laborinfrastruktur und Geräte sowie projektübergreifende Mittel für Strukturmaßnahmen zur Verfügung. Zugangs- und nutzungsberechtigt sind insbesondere Mitglieder der Kliniken des UKSH, Campus Lübeck, sowie Neuberufene während der ersten beiden Jahre. Das Isotopenlabor in Haus 50 kann bei Bedarf, der nicht durch das zweite Isotopenlabor der Universität zu Lübeck im Bereich der vorklinischen Fächer gedeckt werden kann, von allen Mitgliedern der Universität zu Lübeck benutzt werden.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung umfasst alle Anlagen der KEF sowie das Isotopenlabor in Haus 50.

§ 2

Aufgaben

Die KEF unterstützt Forschungsvorhaben durch Bereitstellung von Forschungsinfrastruktur für die vom KEF-Beirat bewilligten Projekte über den vom KEF-Beirat bewilligten Zeitraum, das heißt in der Regel dem Förderzeitraum zugrunde liegender Drittmittelgelder.

§ 3

Nutzungsberechtigung

(1) Nutzungsberechtigt sind Mitglieder der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Ein bewilligtes Projekt durch externe Drittmittelgeber (z.B. DFG, BMBF, EU, Stiftungen, andere begutachtete Mittel).
 - b. Neuberufung an der Universität zu Lübeck.
 - c. Besonders innovative Projekte insbesondere junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 5 der Errichtungssatzung.
 - d. In besonderen Fällen das Vorliegen eines vorwettbewerblichen Projektes mit Gewinnerzielungsabsicht oder eines industriellen Kooperationsprojektes.
- (2) Das Vorliegen eines dieser Kriterien begründet noch keinen Anspruch auf Ressourcenvergabe der KEF.
- (3) Es ist beim Beirat ein Antrag durch Verwendung eines entsprechenden Formulars zu stellen. Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen eines bewilligten Projekts durch externe Drittmittelgeber (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 der Errichtungssatzung) können Anträge an die KEF bereits zeitgleich mit der Antragstellung beim Drittmittelgeber einreichen („KEF-Vorantrag“). Eine Zusage seitens der KEF erfolgt dann aber erst bei Nachweis der Drittmittelförderung. Die Einrichtungen der KEF werden für die Dauer der Laufzeit des genehmigten Vorhabens/Projekts zur Verfügung gestellt. Bei Verlängerung der Laufzeit eines bereits geförderten Vorhabens mit gleichbleibendem Titel (Fortsetzungsantrag) ist eine Verlängerung der KEF-Nutzung auf Antrag beim Beirat möglich.

Die Nutzungsdauer im Falle von Neuberufungen wird auf zwei Jahre befristet.

- (4) Inhaber von Projekten, die einem etablierten Forschungsschwerpunkt zuzuordnen sind, der über einen eigenen Drittmittelraumbestand verfügt, werden in der Regel bei der Vergabe nicht berücksichtigt.
- (5) Eine Doppelförderung durch universitätsinterne Forschungsförderungsinstrumente soll vermieden werden, so dass dann ein Zugang zur KEF in der Regel versagt wird.
- (6) Nutzungs- und Zutrittsberechtigungen sind nicht übertragbar.
- (7) Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich aller studentischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Doktorandinnen/Doktoranden und Gäste sind von der Projektleitung (oder Vertretung) in der Geschäftsstelle der KEF anzumelden. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Arbeitsgruppen innerhalb der KEF haben die Nutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und schriftlich zu quittieren.
- (8) Die Nutzung der KEF ist an folgende Auflagen gekoppelt:
- die Befolgung dieser Nutzungsordnung,
 - der Abgabe eines in allen Punkten vollständigen Jahresberichtes an das Sekretariat, der KEF (siehe § 4 Absatz 3),
 - gegebenenfalls die Teilnahme an einem Statusseminar,
 - die Teilnahme an erforderlichen Sicherheitsunterweisungen,
 - die Übernahme von laufenden Kosten in bestimmten Räumen der KEF und
 - die Einhaltung der Dienstanweisungen und Sicherheitsbestimmungen.

(9) Die Nutzung des Isotopenlabors in Haus 50 ist an folgende Auflagen gekoppelt:

- Einreichung eines Projektantrages, zu stellen an die/den Präsidiumsbeauftragte/n, an das Sekretariat der KEF bzw. die/den Strahlenschutzbeauftragte/n,
- Kontrolluntersuchung beim Betriebsarzt, sowie Ausfüllen des Datenblattes zur beruflichen Strahlenexposition (zusammen mit einem der Strahlenschutzbeauftragten, medizinische Untersuchung und Abgabe der ärztlichen Bescheinigung (rosafarbene Durchschrift) bei einem der Strahlenschutzbeauftragten
- Spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn erfordert die Beantragung des persönlichen Dosimeters folgende Informationen, die einem der Strahlenschutzbeauftragten per Email mitzuteilen sind:
 - a. Name, Vorname
 - b. Geburtsort
 - c. Geburtstag/-jahr
 - d. Liste der zu verwendenden Nuklide
- Sicherheitsbelehrung/Unterweisung im Labor durch einen Strahlenschutz-beauftragten

§ 4

Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer der KEF verpflichten sich in besonderem Maße, die Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und die ethischen Vorgaben der Universität zu Lübeck umzusetzen.
- (2) Grundsätzlich ist vor Beginn von Projektarbeiten durch Nutzerinnen und Nutzer der KEF ein persönliches Gespräch mit der Projektleiterin/dem Projektleiter vor Ort und der/dem Präsidiumsbeauftragten mit dem Ziel zu führen, die beteiligten Personen und Projektinhalte kennen zu lernen. Vor der Aufnahme von Arbeiten mit radioaktiven Stoffen im Isotopenlabor in Haus 50 ist eine Einweisung durch die Strahlenschutzbeauftragte/den Strahlenschutzbeauftragten durchzuführen (siehe § 3 Absatz 9). Ihren/seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Arbeiten, die die biologische Sicherheit betreffen, ist eine Einweisung durch die/den entsprechende/n Projektleiterin/Projektleiter bzw. der Beauftragten/dem Beauftragten für biologische Sicherheit vorgeschrieben.
- (3) Alle Nutzerinnen und Nutzer der KEF haben einen Jahresabschlussbericht nach den Vorgaben der KEF anzufertigen. Diese Berichte werden im jährlichen Statusbericht der KEF veröffentlicht. In begründeten Einzelfällen kann von einer Veröffentlichung Abstand genommen werden. Dies entbindet aber nicht von einer Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Beirat der KEF, der die Berichte dann auf Antrag vertraulich behandelt.
- (4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgruppen sind für die ordnungsgemäße Nutzung der Geräte verantwortlich. Schäden jeder Art sind der Geschäftsstelle der KEF sofort schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.
- (5) Alle genutzten Laborräume müssen beim Verlassen der letzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeschlossen werden. Elektrische Geräte müssen grundsätzlich ausgeschaltet

werden; Ausnahme hiervon sind Brutschränke, Kühlanlagen oder für einen Versuch benötigte und als solche gekennzeichnete Anlagen.

- (6) Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände der KEF sind an ihrem Standort zu belassen. Veränderungen dürfen nur in Absprache mit der Geschäftsstelle der KEF erfolgen.
- (7) Allgemein gültige Sicherheitsbestimmungen der Labore sind einzuhalten. Sicherheitsrelevante Veränderungen der Laboreinrichtungen dürfen nicht ohne Rücksprache vorgenommen werden.
- (8) Zentrale Geräte Räume sind zur Nutzung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Arbeitsgruppen der KEF bestimmt. Alle Geräte müssen sachgerecht (ggf. mit Einweisung) bedient werden und nach Abschluss der Arbeiten eigenverantwortlich gesäubert werden. Es ist darauf zu achten, dass eine sachgerechte Abfallentsorgung vorgenommen wird.
- (9) Für die Sauberkeit in Räumen, die von mehreren Nutzern/Arbeitsgruppen genutzt werden, sind alle Nutzer/innen gemeinsam verantwortlich. Gleiches gilt für die Nutzung von Geräten.

§ 5

Verstöße

- (1) Den Anweisungen der/des Präsidiumsbeauftragten, der Geschäftsstelle der KEF bzw. der Strahlenschutzbeauftragten ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Nutzungsordnung (inklusive der Strahlenschutzverordnung und der Laborordnung des Isotopenlabors) sind von der/dem Präsidiumsbeauftragten dem Präsidium zu melden. Sie werden je nach Schweregrad und den Folgen für die Sicherheit mit Abmahnung, zeitweiligem oder dauerhaftem (auch fristlosen) Ausschluss von der Nutzung der KEF geahndet.
- (2) Vor einem dauerhaften Ausschluss durch das Präsidium werden der Beirat und die Ausschussvorsitzenden der Sektionen gehört.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger Abmahnung erfolgen. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

§ 6

Haftung der Nutzerin/des Nutzers

- (1) Die/der Nutzende haftet für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Ressourcen und ihre Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die/der Nutzende schuldhaft ihren/seinen Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Die/der Nutzende haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr/ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn

sie/er diese Drittnutzung zu vertreten hat. In diesem Fall kann die KEF von der Nutzerin/von dem Nutzer ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

- (3) Die/der Nutzende hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn durch Dritte die KEF wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der/des Nutzenden auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.
- (4) Bei Nichtrückgabe ausgegebener Schlüssel nach Projektende, nach Ausscheiden von Nutzern oder bei Verlust kann der notwendige Austausch der Schließanlage der Projektleiterin/dem Projektleiter persönlich bzw. der Einrichtung der Projektleiterin/des Projektleiters in Rechnung gestellt werden.
- (5) Strahlendosimeter sind am Monatsende zu tauschen bzw. sofort nach Beendigung der Nutzung abzugeben.

§ 7

Haftung der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie und dauerhafte Funktion der Geräte und die Richtigkeit der dadurch entstandenen Ergebnisse. Eventuelle Verluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (3) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lübeck, 17. Juni 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck